

Zeitschrift: Der neue Sammler : ein gemeinnütziges Archiv für Bünden
Band: 2 (1806)
Heft: 1-2

Artikel: Ueber einige Einrichtungen, die dem Kanton Graubünden nützlich seyn könnten
Autor: Salis-Marschlins, Carl Ulisses v.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-377899>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VI.

Ueber einige Einrichtungen, die dem Kanton Graubünden nützlich seyn könnten.

(Von C. U. v. Salis Marschlins.)

Die Hoffnung eines langen ununterbrochenen Friedens, der, nach den letzten grossen Erschütterungen, nun der Schweiz zu Theil zu werden scheint, ermuntert die meisten Kantonsregierungen solche Verfügungen zu treffen, die das Wohl ihrer untergebenen Länder ungesmein erhöhen müssen.

Gewiß kann auch eine weise Regierung die tiefen und meistens noch blutenden Wunden, welche die Revolutionszeit diesem Vaterlande der Freiheit geschlagen hat, nicht sicherer und schneller heilen, als durch Belebung und Vervollkommnung des Landbaues, durch Einführung und Beförderung der Natur des Landes angemessener Fabriken und Manufakturen, und durch Einrichtungen, die von einer gesunden und wohl überdachten Staatspolizei zeugen.

Ich darf gar nicht daran zweifeln, daß auch die obersten Behörden des Kantons Graubünden nichts sehnlicher wünschen, als ihrem Vaterlande auf die zweckmäßigste Weise bald möglichst aufhelfen zu können, und daß sie es jedem gemeinnützig denkenden Bürger verdanken werden, wenn er ihnen Vorschläge dazu an die Hand giebt.

Ich wage es, hier meine Gedanken über folgende Gegenstände der Staatspolizei, in so weit sie auf Bünden anwendbar sind, mitzutheilen:

Ueber das Sanitätswesen.

Ueber das Armentwesen.

Ueber Kornmagazine, nebst einigen Bemerkungen
über den Korndau.

Ueber das Bergwerkswesen.

Hertzlich wünschte ich, daß diese meine Vorschläge von sachkundigen Männern scharf untersucht, und das Resultat ihrer Prüfung dem N. Sammler einverleibt werde. Doch muß ich sie zum voraus darauf aufmerksam machen, den Gesichtspunkt nicht aus den Augen zu verlieren, aus welchem ich solche Vorschläge betrachte. Wenn ich gleich die beinahe unübersteiglichen Hindernisse kenne, die der Einführung neuer Einrichtungen in Bünden im Wege stehen, so hält mich deßwegen der Gemeinplatz: „Dieses alles wäre schon gut, aber in Bünden geht es nicht an“ nicht ab, meine Vorschläge gar nicht der dermaligen Lage und Denkungsart anpassen, sondern den untrüglichen Mitteln, um ihren vollen Zweck dauerhaft zu erreichen. Mit der Zeit werden jene Hindernisse, die allem Guten entgegen sind, aus dem Wege geräumt werden, und indessen seyen diese meine Gedanken als ein Depositum der Zukunft vorbehalten.

I.

Vom Sanitätswesen.

Ich will hoffen und glauben, daß bei einer Sache, die das eigentliche Beste des Landes so nahe angeht, nur Eine Stimme seyn werde, daß jedermann, niemand ausgenommen, das Bedürfniß einsehen werde, Einrichtungen zu treffen, wodurch sowohl die Gesundheit der Menschen, als diejenige des uns so unent-

behrlichen Viehes, so sehr als möglich gesichert werde. In manchen andern Ländern waren solche schon seit langer Zeit ein besonderes Augenmerk der Regenten. Eigens dazu bestellten und besoldeten Aerzten oder Landphysicis, wie man sie nennt, sind eigene Bezirke angewiesen, innerhalb welcher sie schuldig sind, der leidenden Menschheit beizuspringen. Eben so haben schon viele Staaten wohl unterrichtete Viehärzte unterhalten, auf daß nicht der Mangel an denselben, der Viehzucht in Krankheitsfällen den unerseßlichsten Schaden verursachen könne.

In Bünden hat man sich von jeher zu wenig um die Erhaltung des Menschengeschlechts bekümmert; denn die Verordnungen, die schon im Jahr 1674, hernach wieder in den Jahren 1713, 1714, 1715 und 1720 gegeben wurden, und die zwar das Daseyn eines Sanitätsraths beweisen, betrafen nur die Vorsichtsmaaßregeln in Ansehung der damals hin und wieder sich äussernden Pest. Sobald die Gefahr derselben vorüber war, dachte man an keine andre Vorsorge mehr für den Menschen. Ohne Zweifel verließ man sich so ziemlich auf die damalige einfache genügsame Lebensart des Landmanns, auf die vortreffliche Leibesbeschaffenheit desselben, und auf die reine, stärkende Luft, die unsere Alpengegenden durchweht. Man vergaß aber die schrecklichen Verheerungen, welche nur zu oft die Pocken unter den Kindern anrichteten. Man achtete nicht der epidemischen Krankheiten, welche manchmal einen grossen Theil der Einwohner eines oder mehrerer Dörfer dahinrafften. Man wußte vielleicht nicht einmal, daß so viele Kindbetterinnen jährlich das Opfer der Unwissenheit unserer ununterrichteten und abergläubischen Hebs

ammen würden, daß hunderte von säugenden Kindern wegen unvernünftiger Behandlung jährlich in die Ewigkeit wandern. Man dachte nicht daran, daß der Mangel an genügsamen geschickten Aerzten und Wundärzten die Leute zwingt, ihre Zuflucht zu schlechten und abergläubischen Hausmitteln, oder zu Quacksalbern und Urindoktoren zu nehmen, die auf die unverantwortlichste Weise und ungestraft so viele Menschen dahinnorden. Die Listen der Gebohrnen und Gestorbenen seit verschiedenen Jahren beweisen, daß im Durchschnitt mehr gebohren werden, als sterben, daß also die Volksmenge stark zunehmen sollte, und dennoch geschieht dieses nicht, oder auf eine sehr unmerkliche Weise, weil Pocken, Seuchen, ohne die übrigen obbemerkten Ursachen zu rechnen, in einzelnen Jahren solche Verwüstungen anrichten, die das Wachsthum mancher Jahre wieder vernichten. Alle diese Opfer könnten dem Staate, oder doch wenigstens die meisten, durch eine bessere Vorsorge, erhalten werden.

Für die Erhaltung des Viehs hat man in unserm Vaterlande jederzeit mehr Sorgfalt bewiesen, als für diejenige des Menschen. Schon im Jahr 1691 kannte man im Brättigau die Viehseuche, und in den folgenden Jahren 1693—1697 wurden Verordnungen ihretwegen erlassen, und im Anfang des vorigen Jahrhunderts gab die Regierung Verordnungen und sogar Anleitungen heraus, wie man sich bei Krankheiten des Viehs verhalten sollte. Diese Verordnungen von 1732, 1758 und 1763 betrafen den Zungenkrebs, für welchen auch Mittel beigefügt wurden. In Rücksicht der eigentlichen Viehseuche ist mir von der Landesregierung keine frühere Verordnung bekannt, als diejenige von 1757. Allem

Ansehen nach lernte man erst damals diese Geißel der Viehzucht recht kennen *); es ist mir aber unbekannt, ob es die Löferdürre, die schon 1711 in Europa ziemlich allgemein bekannt wurde, die Lungenseuche oder die Milzseuche war. Genug, die Verordnung war für jene Zeiten ziemlich zweckmäßig, und ich werde sie als ein Beispiel am Ende dieser Abhandlung mittheilen. Da sich die Viehseuche immer mehr ausbreitete, so traf man nach und nach allerlei gute Einrichtungen, um sowohl das Land vor derselben zu bewahren, wenn sie ausserhalb desselben ausgebrochen war, als sie zu hemmen, wenn sie sich innerhalb seiner Gränzen verspüren ließ. Es wurde, wie es scheint, schon im Jahr 1757 ein Sanitätsrath bloß deshalb eingesetzt. Allein allen diesen Anstalten fehlte es bei der Anwendung an Kraft, Nachdruck und genugsamer Beharrlichkeit in der Ausführung. Man durfte nicht mit Ernst handeln, und sobald es Mittel bedurfte, die etwas zu kosten drohten, so blieb alles stehen. Gab man auch bestimmte Befehle, so wurden sie nachlässig befolgt, und sollten widerspenstige Gemeinden zum Gehorsam gebracht werden, so hatte man nicht den Muth dazu; höchstens behielt man ihnen die Pensionen ein. **)

*) Sollte jemand Beweise in Händen haben, daß die Viehseuche sich schon früher in Bünden hat verspühren lassen, so bitte ich, sie im neuen Sammler bekannt zu machen.

**) Es wäre undankbar zu vergessen, daß im Jahr 1774 auf Befehl der Superiorität des Freistaats der drei Bünde, eine in Bern herausgekommene, damals sehr gute Abhandlung über die Viehseuche, in Chur abgedruckt, und mit unser Land betreffenden sehr passendem Anmerkungen bereichert wurde. Nur schade daß man diese zweckmäßigen Anweisungen nicht benutzt hat.

Während dem Revolutionskriege gaben die damaligen einstweiligen Behörden selbst Verordnungen bei Anlaß von ausgebrochener Viehseuche heraus, wie es die Publikation des Präsekturraths vom 25ten September 1800, und die sehr wohl ausgedachten Verordnungen vom 13ten Jänner 1801 beweisen. Unsere dormalige Regierung sah aber die Nothwendigkeit der Wiedereinsetzung eines Sanitätsrathes ein, wozu sie die Aufforderung S. Ex. des Herrn Landammanns der Schweiz, und der Ausbruch des gelben Fiebers in Livorno noch mehr ermunterten. Den 19ten Nov. 1804 ernannte der kleine Rath einen provisorischen Sanitätsrath, dem er eine interimale Instrukzion gab. Der grosse Rath aber bestätigte, während seiner Sizung im Mai 1805, die Errichtung eines solchen Rathes und gab deshalb einen Beschluß, den ich auch am Ende dieser Abhandlung mittheile.

Es wird bei Durchlesung dieses Beschlusses jedem in die Augen fallen, welchen Vorzug die Organifazion dieses Sanitätsrathes vor derjenigen seiner ältern Brüder hat. Daß ihm doch diejenige Bestimmung vorgezeichnet ist, die er eigentlich haben soll, und daß ihm ein Spielraum offen gelassen ist, mit der Zeit seinen Wirkungskreis zu erweitern.

Es sey mir erlaubt diesem Zeitpunkt vorzugreifen, und Ihier mitzutheilen, wie ich das Sanitätswesen in Bünden eingerichtet wünschte.

Einem Sanitätsrath aus fünf Mitgliedern, davon wenigstens zwei graduirte Aerzte sind, ist die Aufsicht über das Sanitätswesen, unter der Leitung des kleinen Rathes anvertraut. Er besorgt die Medizinalpolizei des Landes.

Er hält seine Sitzungen in Thur, wenn es die Geschäfte erfordern. Ihm sind eigens für ihn bestimmte Zimmer angewiesen, wo er sein Archiv, seine Bibliothek und seine Instrumentensammlung aufstellen kann. Er wählt sich einen Sekretair, der zugleich auch Bibliothekar und Aufseher über seine Sammlungen ist.

Eine der ersten Beschäftigungen desselben sollte die Untersuchung seyn, ob das Land mit genugsamen Ärzten versehen ist, die die Arzneikunde und die Entbindungskunst vollkommen verstehen, die vollgültige Zeugnisse ihrer gründlichen Kenntnisse aufweisen können. Ist er darüber befriedigt, wie es dormalen vermuthlich der Fall seyn könnte, so geht seine weitere Sorge dahin, ob auch alle Gegenden des Landes einem geschickten Arzte nahe genug liegen, auf daß kein Kranker, der schleunige Hilfe bedarf, wegen zu grosser Entfernung des Arztes, dieselbe entgelten müsse. Er wird aber bald erfahren, wie unumgänglich nothwendig es ist, das Land in Distrikte oder, wie man es nennt, Landphysikate so abzutheilen, daß alle Theile desselben, auch im Winter eine leichte Gemeinschaft haben. In jedem dieser Distrikte muß ein Arzt zur Residenz angehalten, ihm aber dafür ein Wartgeld ausgesetzt werden. Dieses verbindet ihn, sich allein diesem Distrikte zu widmen, und alle wahrhaft arme Kranke umsonst zu besorgen. Nur derjenige, der vom Sanitätsrath gewählt, und in Eidespflicht genommen worden, darf sich zu einer solchen Stelle eines Landphysikus Hoffnung machen.

Eben so nothwendig ist es, daß in den nämlichen Distrikten ein geschickter Wundarzt angestellt werde, der gleichfalls ein Wartgeld erhält, allein vom Sanitäts-

tatsrath gewählt und beeidigt werde. Denn nur zu viele unserer Mitbürger werden durch Pfuscher um den Gebrauch ihrer Gliedmassen gebracht, und der Fähigkeit beraubt, sich ferner ihr Brod zu verdienen. Dieser Mangel an Wundärzten ist in einem bergichten Lande, in welchem unglückliche Zufälle so häufig sind, doppelt fühlbar, und von sehr traurigen Folgen, da sehr viele ehrliche Familien blos deswegen in die tiefste Armuth versetzt werden.

Der Sanitätsrath sollte auch nach seinen Kräften dazu beitragen, daß sich in jeder Gemeinde, oder doch wenigstens verschiedene unterrichtete Hebammen in jedem Distrikt befinden. Es wäre eigentlich heilige Pflicht der Obrigkeit eines jeden Dorfes, dafür zu sorgen, und dieser heilsame Endzweck könnte bald erreicht werden, wenn sich die, auch mit der Entbindungskunst vertrauten Aerzte, dazu bewegen ließen, während des Winters sechs oder acht tüchtigen Personen Unterricht in derselben zu geben, für welchen sie von den Gemeinden, die eine dazu fähige Person zu ihnen geschickt haben würden, bezahlt werden sollten.

Der Sanitätsrath soll auch dafür sorgen, daß sich in jedem Bezirk wenigstens eine gute Apotheke befinde, die mit ächten Waaren und einem kündigen Apotheker versehen sey, der auch in Eidespflicht genommen wird, sowohl unverfälschte Waaren zu liefern, als auch unkündigen oder verdächtigen Leuten keine gefährliche Spezies zu verkaufen. Alle Jahre sollten diese Apotheken von einem Mitglied des Sanitätsraths in Begleitung des Landphysikus des Bezirks untersucht, und falls sich unächte, verlegene oder auch zu theure Waaren darinn befinden, es der zukommenden Behörde an-

zeigen, auf daß die nöthige Remedur erfolgen möge. Auf diesen Zweig der Polizei ist bis igt gar keine Rücksicht genommen worden, und viele Gegenden unsers Landes sind von Apotheken so weit entfernt, daß nur zu oft der Kranke dahin ist, ehe die nöthigen Mittel können erhalten werden.

Bei vorkommenden Epidemien, die durch ihre Beschaffenheit grosse Verheerungen anzurichten drohen, benachrichtigen die Landphysici den Sanitätsrath sogleich, auf daß derselbe unverweilt alle Anstalten zur Hemmung derselben treffe. Bei solchen und andern Fällen erheblicher Art, kann der Sanitätsrath alle Landphysici versammeln, welche unter dem Präsidium eines Mitglieds desselben, welches einer der Aerzte seyn muß, darüber berathschlagen, und dem Sanitätsrath ihr Gutachten eingeben.

Sollten sich an einigen Orten Lokalepidemien zum öftern zeigen, so ist es die Obliegenheit des Landphysikus des Distrikts, worinn der Ort liegt, über die Lage des Orts, die Beschaffenheit des Wassers, die Lebensart der Einwohner und überhaupt die allfälligen Eigenheiten der Gegend Untersuchungen anzustellen, und sie dem Sanitätsrath mitzutheilen, auf daß derselbe die zweckmässigsten Mittel ergreifen könne, um wo möglich die Ursachen des Uebels zu heben.

Im Falle, daß verheerende Krankheiten in auswärtigen Ländern, die mit dem Kanton Gemeinschaft haben, ausgebrochen wären, so sind dem Sanitätsrathe alle Vorsichtsmaasregeln lediglich überlassen, um das Vaterland vor der Ansteckung zu bewahren.

Die Ausbreitung der Vaccination, welche in Bünden durch die Bemühungen des Herrn Doktor Raschär

schon so vielen Eingang gefunden hat, wird vom Sanitätsrath den Landphysicis besonders anempfohlen, und wo möglich durch unentgeltliche Impfungen befördert.

Endlich bemüht sich der Sanitätsrath alle Jahre von den Herren Pfarrern beider Religionen die Verzeichnisse der Gebornen, Gestorbenen und Verheiratheten zu erhalten, um mit einem Blick übersehen zu können, ob die Bevölkerung in unserm Lande zu- oder abnehme, und in welcher Gegend die Abnahme am auffallendsten sey.

In Ansehung der Aufsicht, die dem Sanitätsrath über den Gesundheitszustand des Viehes anvertraut ist, sollte er sich allervorderst um geschickte und erfahrene Viehärzte umsehen. Eigentlich sollte ein jeder Distrikt einen solchen besitzen; man wird aber die vollkommene Zahl nur nach und nach ausfüllen können. Es ist unbegreiflich, wie man in einem meistens nur von der Viehzucht lebenden Lande sich bis igt so wenig darum bekümmern konnte, unterrichtete Viehärzte anzustellen, da man doch das Beispiel benachbarter Länder vor Augen hatte, die sich dabei wohl befanden. Der Sanitätsrath wird diese Sorglosigkeit wieder gut machen, und die anzunehmenden Viehärzte dem Lande durch eine Besoldung versichern. Dagegen verbinden sich dieselben eidlich den ihnen angewiesenen Distrikt ohne Befehl nicht zu verlassen, die Natur der Krankheiten des Viehs nach ihrem besten Wissen getreu anzugeben, und alles franke Vieh innerhalb ihres Distrikts zu besorgen und zwar unentgeltlich.

Der Sanitätsrath wird eine sehr bestimmte Vorschrift bekannt machen, wie sich im Fall von verdächtigen

gen Krankheiten der Eigenthümer des Viehs, der Vieharzt, die Dorfsobrigkeiten und die Hochgerichtsobrigkeiten, so wie der Sanitätsrath selbst zu betragen haben, so wie auch im Fall des wirklichen Ausbruchs einer Seuche; indessen zeige ich hier nur die Grundsätze an, die dabei festgesetzt werden sollten.

1. Die schleunigste Anzeige des Eigenthümers an die Obrigkeiten und der Obrigkeiten an den Sanitätsrath, so bald der Verdacht einer Seuche gegründet ist.

2. Eben so unverweilte Herbeirufung des Vieharztes, gewissenhafte Untersuchung durch denselben und im Fall eines blossen Verdachts von seiner Seite, Absonderung des verdächtigen Viehes in einen eigens dazu bestimmten, von dem Dorfe entfernten Stall, wo ein eigener Wärter, der mit Niemand als dem Vieharzt Umgang haben darf, das Vieh besorgt.

3. Beruht aber die Meinung des Vieharztes nicht auf blossem Verdacht, sondern auf wirklichen Symptomen der schon bekannten Arten der ansteckenden, tödtlichen Viehseuchen, als Löserdürre, trockener Lungenseuche, feuchter Lungenseuche und Milzbrand, so daß man bei Herumführung des Viehs Gefahr laufen würde, den schon entwickelten Ansteckungsstoff weiter zu verbreiten, so wird das wirklich angesteckte und das verdächtige Vieh zuerst unpartheiisch geschätzt, dann niedergeschlagen, geöffnet und untersucht, und dann mit aller nöthigen Vorsicht an einen eigens dazu bestimmten Ort gebracht, und mit Haut und Haar, und sammt einer guten Portion lebendigen Kalk, in eine tiefe Grube versenkt. Das nach genauer Untersuchung noch gesund befundene Vieh des nämlichen schon verpesteten Stalles wird in den obbemerkten abgesonderten Stall gebracht,

4. Dieser Vorsichts- oder Lazarethstall dient auch in Epidemien, die nicht tödtlich sind, wie der Zungenkrebs und die Klauenseuche, wo eine schnelle Absondrung die Ausbreitung verhindern kann.

5. Bei ungewöhnlichen unbekanntem Seuchen, oder wenn dieselbigen von einer besonders bössartigen Natur sind, begibt sich ein Mitglied des Sanitätsraths an Ort und Stelle, und ergreift mit Beihülfe der Regierung und des Viehartzts auch außerordentliche Mittel, zur Hemmung derselben.

6. Der Sanitätsrath wird nicht nur alle diejenigen Pflichten genau erfüllen, die ihm bei Fällen von ausbrechenden Viehseuchen obliegen, sondern er wird auch dafür sorgen, daß dieselben von den Orts- und Hochgerichtsobrigkeiten beobachtet werden, und im Uebertretungsfall bei den gehörigen Behörden auf die strengsten Ahndungen und Strafen dringen. Zeiget es sich nach der genauesten Untersuchung, daß dem Eigenthümer des Viehs weder Leichtsinns noch Nachlässigkeit, am allerwenigsten aber Bosheit, in Ansehung der Ursache der bei ihm ausgebrochenen Seuche vorgeworfen werden kann, auch daß er die Anzeige zu rechter Zeit gemacht, so wird ihm nach der Schätzung, der Werth derjenigen niedergeschlagenen Stücke vergütet, die laut Deffnung derselben nicht ein Raub der Seuche geworden wären. Sonst aber bekommt er nichts, oder wird gar, je nachdem das Resultat der Untersuchung ausfällt, gestraft. Sollte sich aber der Amtmann der Nachlässigkeit oder gar eines zweideutigen Betragens schuldig gemacht haben, so wird er darum hergenommen.

Unumgänglich nothwendig ist dem Sanitätsrath eine Sammlung der besten veterinarischen, medizinischen, überhaupt in sein Fach einschlagenden, Werke, auf daß er sich mit allen neuen Entdeckungen in demselben bekannt machen, und dieselben zum Besten seines Vaterlandes, wenn es nöthig ist, anwenden könne. Auch sollte er sich alle Werkzeuge anschaffen, die in das Gebiet seiner Beschäftigungen gehören, so wie auch alle Apparate um Ertrunkene, Erstikte u. s. w. zu retten.

Der Sanitätsrath würde sich auch mit allen Behörden gleicher Art in den angrenzenden und benachbarten Ländern in Verbindung setzen, und würde ihnen anzeigen, daß er denselben immer den schnellsten Bericht ertheilen werde, so bald sich etwas verdächtiges im Lande zeigt, erwarte aber von ihnen die freundlichste und pünktlichste Entsprechung im nämlichen Anlaß. So bald er von dem Daseyn einer Seuche in einem benachbarten Lande, sie mag seyn von welcher Art sie will, unterrichtet ist, so würde er sogleich diejenigen Anstalten treffen, die ihm die Umstände und die Klugheit an die Hand geben.

Er würde auch bei der Regierung darauf antragen, daß die Gemeinden alle Jahre durch ihre Rathsboten an den grossen Rath die gewissenhaftesten Rapporte von dem Gesundheitszustand ihrer Heerden, Bericht abstaten. Gemeinden, die sich falsche Berichte, oder Verheimlichungen zu Schulden kommen lassen, sollten auf das schärfste abgestraft werden.

Der Sanitätsrath wird nichts wichtiges vornehmen, ohne mit dem kleinen Rath darüber einverstanden zu seyn. Derselbe wird ihm die Mittel an die Hand geben, mit Nachdruck wirken zu können.

Dieses wären also die Berrichtungen und Obliegenheiten des Sanitätsraths; nun entsteht aber die Frage: Woher kann man die Hülfsmittel nehmen, deren er bedarf, um jene in Ausübung zu bringen? Dieses kann auf zweierlei Art geschehen: Entweder durch eine kleine Beisteuer von jedem Stück Vieh so sich im Lande befindet, oder durch Auflagen auf die Ausfuhr der Vieherzeugnisse.

Wenn von jedem Stück Hornvieh und Pferd jährlich zwei Bazen, und von jedem Stück Schmalvieh, Schaaf, Ziege oder Schwein ein Bluzger richtig erlegt würde, so kommt nach der mir bekannten Menge des sich im Kanton befindenden Viehes, jeder Art, eine Summe heraus, die hinreichen würde, die Wartgelder der Aerzte, Wundärzte und Viehärzte zu bezahlen, die Unkosten der Wachten zu bestreiten, wenn irgendwo die Seuche ausbricht, und das Vieh zu bezahlen, das man niederzuschlagen gezwungen ist, und welches ohne die geringste Schuld des Eigenthümers oder der Ortsobrigkeiten in diesen Fall gekommen wäre. Vieh aber, das von selbst fällt, und also nicht nach den vorgeschriebenen Maasregeln ist behandelt worden, kann nie vergütet werden.

Die Vorsteher der Obrigkeiten würden jährlich dem Sanitätsrath die ihnen zutreffende Summe erlegen, und diese Steuer bei Gelegenheit der Gemeinndsrechnungen einziehen. Mit der Erlegung würde allemal eine genaue Angabe des in der Gemeinde sich befindenden Viehs jeder Art verbunden seyn.

Von der Einnahme und Ausgabe dieser Gelder, oder von ihrer Anwendung, würde der Sanitätsrath alle Jahre eine öffentliche Rechnung abstellen.

Ich weiß es sehr gut, wie schwer es hält, unsere Landsleute zu etwas zu bereden, das auch nur den Schein einer Abgabe an die Regierung an sich trägt, und daß eine ordentliche Entrichtung derselben unter die Wunderwerke gezählt werden müßte.

Man sollte aber doch glauben, daß wenn man dem Landmann einmal begreiflich machen könnte, daß dieses kleine Opfer einzig und allein dazu angewandt wird, ihn gesund zu erhalten, sein Weib und seine Kinder ihm zu retten, sein Vieh zu sichern, er es ohne Unstand darbringen würde, besonders wenn er einsieht, wie sehr bei der ganzen Einrichtung der Arme bedacht ist.

Da es aber immer Wahrheit bleibt, daß in einem äußerst geldarmen Lande der Bauer auch sogar die geringsten Summen so bald es baar Geld ist, ungerne hergibt, so könnten die zur Bestreitung der Ausgaben des Sanitätsraths nothwendigen Summen auf eine mittelbare, weniger auffallende Weise eingetrieben werden, wenn man Ausfuhrzölle auf Erzeugnisse des Viehes legen, oder die schon bestehenden erhöhen würde.

Eine nicht sehr starke Erhöhung des schon bestehenden äußerst niedrigen Ausfuhrzolls auf das Vieh, könnte schon eine beträchtliche Summe eintragen, und wie könnte diese besser und zweckmäßiger angewandt werden? — Eben so billig und einer gesunden Staatspolizei sehr angemessen, wäre ein nicht unbeträchtlicher Ausfuhrzoll auf Butter zu legen, an welcher der Arme manchmahl den größten Mangel leiden muß, indem er sie nicht einmal mit seinem sauer erworbenen baaren Gelde zu kaufen bekommt, indessen ganze Fässer voll in das Ausland versandt werden. Eben so sollten rohe Häute und rohe Wolle stark belegt werden, auf daß unsre Leute aufge-

muntert würden, ihre Häute selbst zu gerben, und ihre Wolle selbst zu verarbeiten. Auf diese Weise würde ein doppelter Vortheil erzielt werden, dem denn doch der Eigennuz Einiger weniger weichen müßte.

Ich glaube nun anwendbare Mittel an die Hand gegeben zu haben, um eine dem Lande, wie ich wenigstens glaube, nützliche Einrichtung des Sanitätswesens zu Stande zu bringen. Ich wiederhole nochmals den Wunsch, daß dieser Vorschlag von sachkundigen, vorurtheilsfreien Männern scharf geprüft, und wird er zweckmäßig befunden, sobald als möglich ausgeführt werden möge.

B e i l a g e n.

Verordnung von 1757.

1. Soll, so erst möglich, in allen Gemeinden gmeiner drei Bänden publizirt und männiglich auf das schärfste intimirt werden, daß wer immer ein krankes Stück Vieh habe oder bekommen möchte, es mag nun ein Uebel oder eine Krankheit haben, wie es immer will, der soll es unter einer Buße von 5 Kronen, auch bei seinen bürgerlichen Eidespflichten, dem Vorsteher der Gemeind, der Obrigkeit, oder welchen selbe hiezu etwa selbst verordnen und setzen möchte, zu notifiziren, und anzugeben schuldig seyn, damit die Beschaffenheit der Krankheit erforderlich eingesehen, und das nothwendige in Zeit vorgekehrt werden könne. Sollte:

2. Dieses Uebel oder Krankheit epidemisch und ansteigend erfunden worden seyn, so soll, bei obiger Buße und Verbindlichkeit, dieses Vieh alsogleich confinirt und

von andern abgesondert werden, und weder in Ställen, noch bei Brunnen, noch Weidgängen, mit andern keine Kommunikazion haben. Diese Krankheit soll mithin:

3. Unter 10ⁿ Kronen Buß und Strafe von jener Obrigkeit denen benachbarten Gemeinden, und dem von K. M. in den Landen gesetzten Sanitätsrath, ohne Anstand und alsogleich notifizirt, und wissenhaft gemacht, auch diesem Rath von Zeit zu Zeit, die zu Gutem oder Bösem abgeänderte Beschaffenheit des Uebels partizipirt werden. Würde aber:

4. Einem Partikularen ein erkranktes Stück Vieh niederfallen (diese Krankheit mag nun contagios seyn, oder nicht), so soll er bei obiger Pflicht und Strafe, ohne gegebne Partezipation und vorläufige obrigkeitliche Einsicht, derlei Vieh verscharren zu lassen, keineswegs befugt seyn: Und endlich

5. Sollte und würde eine Gemeind oder Obrigkeit entweder derlei Fehlbare nicht exemplarisch, nach Maas der obangesezten Buße strafen, sondern Connivenz und Nachsicht gebrauchen, oder aber die auch anbefohlene schuldige Notifikazion an Behörde nicht abgehen lassen, soll sie nicht allein die durch diese Versäumnis und Nachlässigkeit etwa beschädigte Nachbarn zu indennisiren, und ihnen den andurch zugewachsenen Schaden zu ersetzen schuldig seyn, sondern auch ohne weiters von Standswegen mit vordeterminirter unnachlässlicher Buße belegt und angesehen, auch diese Strafe, samt jener Indennisazion, selbiger an denen etwa ihr zutreffenden gemeinen Einkünften und Emolumenten einbehalten werde. Und

6. Sollen die etwa abgehenden Attestate nicht private, sondern eidlich und von Obrigkeitwegen ausgefertigt werden.

7. Soll die Contumazialzeit Attestaten abzugeben, und den freien Paß zu eröffnen, erst nach verfloffenen zwölf Wochen spirtirt seyn. Was aber nur den Durchpaß ohne Aufenthalt anbelangt, soll solches nach verfloffenen sechs Wochen und drei Tag der gezeugeten Gesundheit, geschehen mögen. Doch allezeit, daß dieser Durchpaß und dessen Zeit und Tag, bei jeweiligem Herrn Amtmann oder dessen Statthalter vorher, jener Gemeind, durch welche der Durchpaß genommen werden will, notifizirt, und anbegehrt werde, damit diese Gemeind, falls sie es nothwendig erachtet, zu Verhütung des Aufenthalts und Sicherheit des unschuldigen Durchpaßes, durch bestellte Begleiter, auf Kosten derer so den Durchpaß nehmen, ihre erforderliche Prekauzion nehmen möge: wie dann auch jeden Gemeinden und einzelnen Personen den Durchpaß unbegrüßt und unerlaubt, oder eigenmächtig zu nehmen, unter vorangesezter Buße von hundert Kronen verboten seyn soll.

* * *

Beschluß des großen Raths in seiner Sizung vom Brachmonat 1805 zur Errichtung eines Sanitätsraths.

1. Der kleine Rath wird einen Sanitätsrath erwählen, der aus einem Mitgliede aus jedem Bunde besteht, und zu welchem wenigstens noch zwei graduirte Aerzte gezogen werden.

2. Dieser Sanitätsrath wählt sich seinen Präsidenten aus seiner Mitte, einen Sekretär auffer demselben, und wird von einem der Bundsweibeln bedient.

3. Er hält seine gewöhnlichen Sizungen in Thur,

kann sich aber, je nach Erforderniß dringender Umstände, einen andern schicklichen Ort dazu wählen.

4. Er versammelt sich gewöhnlicher Weise am 10. Aug. ist eines jeden Jahres zur Aufnahme der gewöhnlichen Sanitätscheine, und ausserordentlich so oft der kleine Rath oder der Präsident mit dessen Genehmigung die Mitglieder zusammen ruft.

5. Der Sanitätsrath ernennt einen Ausschuss aus seiner Mitte zu Besorgung der minder wichtigen Geschäfte und der laufenden Expeditionen.

6. Die Berrichtungen des Sanitätsraths bestehen in der Aufsicht auf alle den Gesundheitszustand sowohl der Menschen als des Viehs in diesem Kanton, betreffende Angelegenheiten und Vorfälle.

7. Er berathet sich also, nicht nur über die Mittel die Gesundheit seiner Mitbürger zu erhalten, sondern es ist ihm auch bestimmt aufgetragen, diese Mittel, je nachdem es die Umstände erheischen, in Ausübung zu bringen.

8. In dem Falle einer ansteckenden Krankheit die unser Land bedroht, oder schon erreicht hat, ordnet er alle Anstalten um dieselbe abzuhalten, oder deren Verbreitung Einhalt zu thun, hat die Aufsicht über dieselbe, und sind ihm alle Vorsichtsmaasregeln lediglich überlassen.

9. Eben so ist ihm ausdrücklich übertragen, alle diejenigen Mittel, die er zur Erhaltung der Gesundheit des Viehes für die zweckmässigsten hält, anzuwenden.

10. Er setzt sich zu dem Ende in Verbindung, und unterhält die Korrespondenz sowohl mit den Eidgenössen

schen und andern auswärtigen Sanitätsrätthen, als auch mit den Hochgerichts- und Gemeindsobrigkeiten.

11. In wichtigen Fällen, wo es der Sanitätsrath nothwendig findet, kann er darauf antragen, daß der kleine Rath oder ein Theil desselben, seinen Berathungen beizuhne.

12. Er wird übrigens seine Beschlüsse und Verfügungen, ehe sie in Erfüllung gesetzt werden, dem kleinen Rath zur Einsicht und Genehmigung vorlegen, und überdieß demselben alle ihm zukommende Berichte mittheilen.

13. Er giebt alle Jahre dem kleinen Rath Rechenschaft von seinen Geschäften, führt ein sehr genaues Protokoll, und hält ein eignes Archiv.

14. Es ist ihm vergönnt, diese Organifazion nach den Umständen und je nach der Erfahrung zu vervollkommen, doch nur mit Bewilligung des kleinen und auf Approbazion des grossen Rathes.

15. Die Mitglieder des Sanitätsraths und sein Sekretär werden für jeden Sitzungstag mit Gulden drei, der Präsident mit Gulden drei Kr. 24, entschädiget. Die Hin- und Herreise wird ihnen im Verhältniß wie andern Angestellten vergütet.